

Regeländerungen der 470er Klassenregeln zum 16. Mai 2005

4. Registrierung, Messbrief

4.1 (b) Jede Nation vergibt Segelnummern, die bei eins beginnen und fortlaufend vergeben werden, denen die Nationalbuchstaben vorangestellt werden. In Übereinstimmung mit den Wettfahrtregeln Segeln der ISAF Anhang G1.1(c) kann der nationale Verband oder die nationale Klassenvereinigung persönliche Segelnummern vergeben (Segelnummer, die mit dem Eigner verbunden ist und für jedes Boot gilt, über das dieser legal verfügt, solange er 470er segelt) für die die Ausgabestelle eine Abgabe erheben kann. Diese Nummer muss im Messbrief aufgeführt werden und darf nicht im Konflikt mit Segelnummern aktiver Boote stehen. Nach dem Verkauf des Bootes muss der neue Eigner die originale Segelnummer oder seine eigene persönliche Segelnummer in den Segeln führen.

15.2 Beschläge

(ii) Feste oder einstellbare Fockschot - Blöcke oder -Taljen.

Werden Travellerschienen genutzt ist nur ein Travellerwagen pro Schiene erlaubt. Die Betätigung der Fockschot - Blöcke oder – Taljen darf in nur einer Richtung erfolgen (z.B. vorlich/achterlich oder innen/außen oder auf/nieder). Zusätzliche Einstellungen der Fockschot - Blöcke oder – Taljen sind nur als fest vorgegebene Positionen erlaubt.

18. Ausrüstung

18.1(d) Schwimmende Schleppleine mit einer Mindestlänge von 10m und einem Durchmesser nicht kleiner als 8mm.

18.2(a) Ersatzteile, Werkzeug, Ersatzleinen und persönliche Dinge.

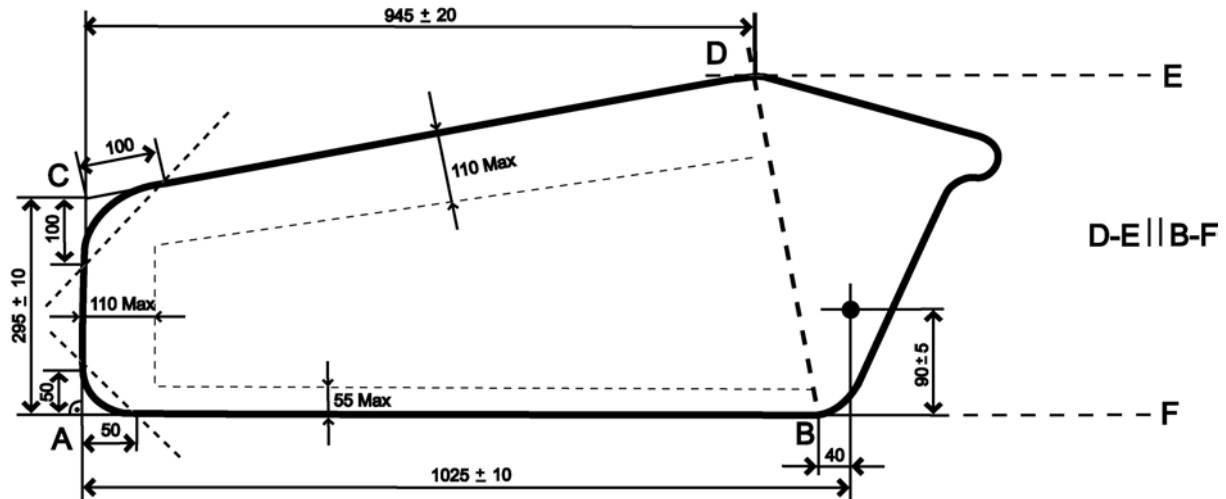
18.5 Bis zu zwei Kompass. Elektronische Kompass mit Funktionen die mehr als eine Kursanzeige, einen Kursspeicher und Zeitmessung ermöglichen sind verboten. Keine anderen elektrische oder elektronische Geräte sind erlaubt.

18.6 Elektronische oder mechanische Zeitmessgeräte, die einen Kompass enthalten können und die entfernbar sein müssen.

24. Segelknöpfe (Buttons) oder Plaketten

Jedes nach dem 1. Januar 1985 vermessene Segel muss einen permanent angebrachten, offiziell mit Nummer versehenen Knopf oder Plakette tragen. Die Knöpfe oder Plaketten auf dem Vor- und dem Großsegel sollen nah am Segelhals und beim Spinacker nah am Segelkopf angebracht sein. Kein Segel darf ohne Segelknopf oder –Plakette erstvermessen werden. Knöpfe oder Plaketten dürfen nicht von einem Segel in ein anderes transferiert werden. Knöpfe und Plaketten müssen von den Segelmachern von der nationalen oder internationalen Klassenvereinigung bezogen werden.

9. Schwert



Der Umriss des Schwertes wird durch die Punkte A, B, C, D und den Linien DE und BF definiert.

Die vordere (AB) und die untere Kante (AC) bilden die Bezugslinien für die Abmessungen und sollen im rechten Winkel aufeinander stehen.

Die vordere Kante (AB) soll gerade sein, mit einer Toleranz von 2mm, von einem Punkt 50mm von Punkt A zu einem Punkt 985mm von Punkt A entfernt.

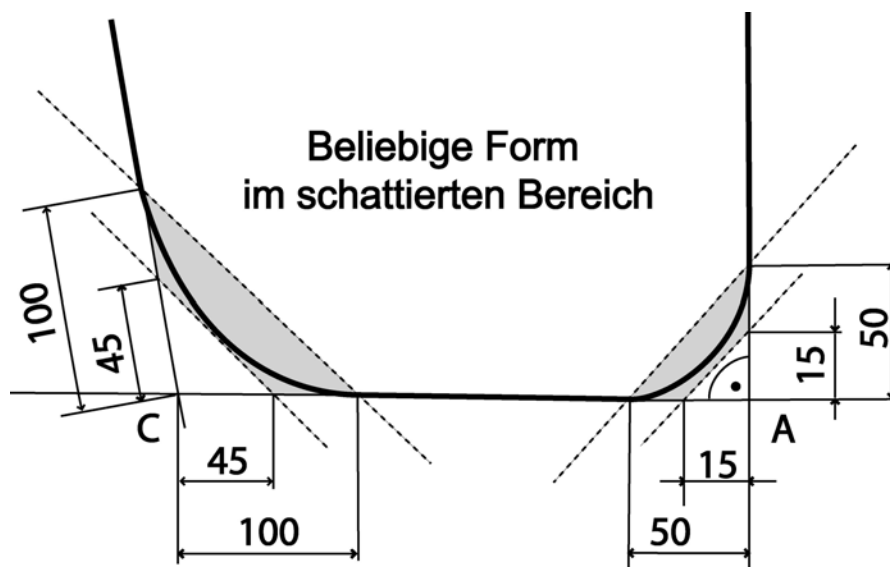
Die untere Kante (AC) soll gerade sein, mit einer Toleranz von 2mm, von einem Punkt 50mm von Punkt A zu einem Punkt 195mm von Punkt A entfernt.

Die achterne Kante (CD) soll gerade sein, mit einer Toleranz von 2mm, außer in einem Bereich von 100mm von Punkt C entfernt.

Die Form im durch die Punkte E,D,B,F gebildeten Bereich ist freigestellt.

Der Mittelpunkt der Bohrung für den Schwertbolzen muss bei $90\text{mm} \pm 5\text{mm}$ achtern der vorderen Kante und $1025\text{mm} \pm 10\text{mm}$ von der unteren Kante sein.

Die Form der unteren Ecken des Schwertes muss im schattierten Bereich der folgenden Zeichnung liegen.

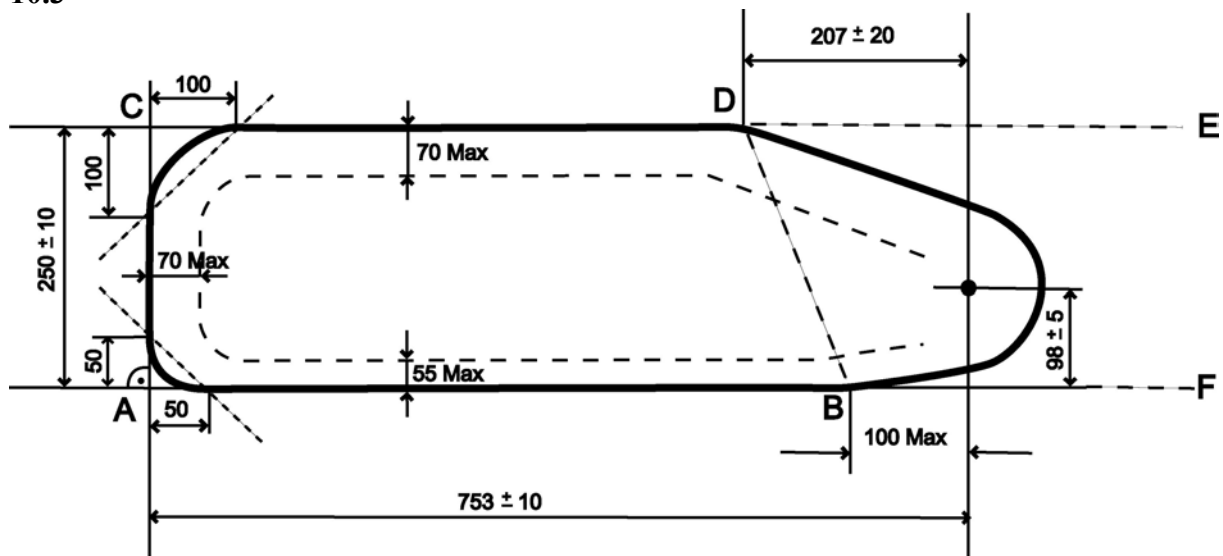


10 Ruder

10.1 Für Boote, die nach dem 1. März 2002 Erstvermessen wurden, müssen der Ruderkopf und die Pinne ausschließlich aus Aluminiumlegierungen und/oder rostfreiem Stahl gefertigt werden. **Der Ruderkopf darf nicht als Verlängerung des Rumpfes wirken.**

10.2 Das Ruderblatt darf nur aus den folgenden Materialien gefertigt werden: Holz, Sperrholz, Polyester oder Epoxid mit Glasfaser verstärkt oder Kunststoffschäum (der micro balloons enthält) und darf lackiert sein. Im trockenen Zustand inklusive des Tauwerks für Auf- und Niederholer, sofern montiert, gemessen, darf das Ruderblatt ein Gewicht von 2,3 kg nicht unterschreiten. Korrekturgewichte, sofern notwendig, müssen fest in das Ruderblatt eingearbeitet sein und müssen aus Blei sein

10.3



Der Umriss des Ruderblattes wird durch die Punkte A, B, C, D und den Linien DE und BF definiert.

Die vordere Kante (AB) soll gerade sein, mit einer Toleranz von 2mm, außer in einem Bereich von 50mm von Punkt A entfernt.

Die untere Kante (AC) soll gerade sein, mit einer Toleranz von 2mm, außer in einem Bereich von 50mm von Punkt A und 100mm von Punkt C entfernt.

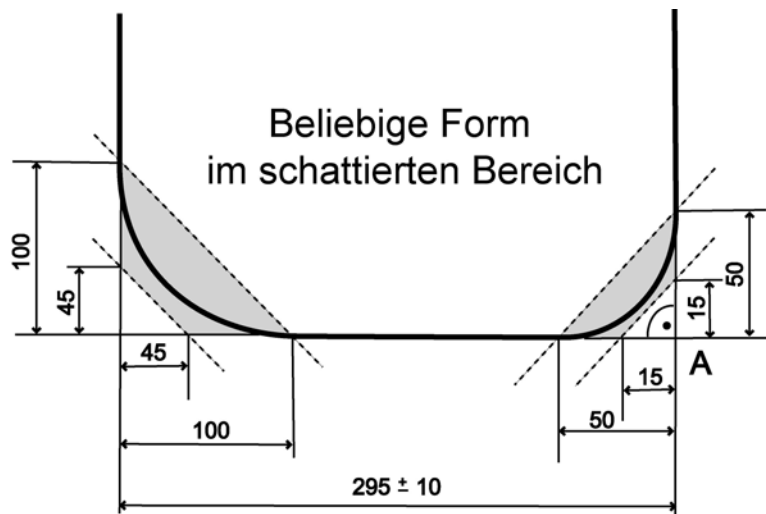
Die vordere und die untere Kante müssen im rechten Winkel aufeinander stehen.

Die achterne Kante (CD) soll parallel zur vorderen Kante sein, mit einer Toleranz von 2mm, außer in einem Bereich von 100mm von Punkt C entfernt.

Die Form im durch die Punkte E,D,B,F gebildeten Bereich ist freigestellt.

Der Mittelpunkt der Bohrung für den Schwertbolzen muss bei $98\text{mm} \pm 5\text{mm}$ von der vorderen Kante und $753\text{mm} \pm 10\text{mm}$ von der unteren Kante entfernt sein.

Die Form der unteren Ecken des Ruders muss im schattierten Bereich der folgenden Zeichnung sein.



Die Punkte 10.3 bis 10.7 der 2003er Regeln werden entsprechend neu nummeriert.

26. Vortrieb

In Änderung von WR 42

26.1 Wenn die mittlere Windgeschwindigkeit über 10 Knoten ist kann die Wettfahrtleitung Flagge „O“ mit dem Achtungssignal setzen, um zu signalisieren, dass nach dem Startsignal Pumpen, Schaukeln und Treiben erlaubt ist.

26.2 Nach dem Startsignal, wenn die mittlere Windgeschwindigkeit über 10 Knoten ist, kann die Wettfahrtleitung an einer Bahnmarke Flagge „O“ mit wiederholten Schallsignalen zeigen, um zu signalisieren, dass Pumpen, Schaukeln und Treiben erlaubt ist. Diese Regel tritt für ein Boot nach Runden der Bahnmarke in Kraft.

26.3 Hat die Wettfahrtleitung nach Regel 26.1 oder 26.2 gehandelt und die mittlere Windgeschwindigkeit unter 10 Knoten fällt, kann Sie an einer Bahnmarke Flagge „R“ mit wiederholten Schallsignalen zeigen, um zu signalisieren, dass nach dem Runden der Bahnmarke Regel 42 wieder in Kraft ist. Diese Regel tritt für ein Boot nach Runden der Bahnmarke in Kraft.